



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0720.04 / 11.1003.01

PD/P070720/P111003  
Basel, 29. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 28. Juni 2011

### **Bericht des Regierungsrates zur unformulierten Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“**

und

### **Ratschlag und Entwurf zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Wortlaut der Initiative .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Die Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
2.1 Die Verordnung betreffend die Märkte in Basel vom 8. Oktober 1929 .....	3
2.2 Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 .....	4
<b>3. Die unformulierte Initiative „zum Schutz der Basler Herbstmesse“ .....</b>	<b>5</b>
3.1 Zustandekommen und rechtliche Zulässigkeit.....	5
3.2 Berichterstattung durch und Auftrag an den Regierungsrat.....	5
3.3 Das Anliegen der Initiative .....	6
3.4 Würdigung der Initiative .....	6
<b>4. Der Entwurf zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse .....</b>	<b>7</b>
4.1 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse .....	7
4.2 Publikation, Referendum und Wirksamkeit.....	10
4.3 Anpassung der Verordnung betreffend Messen und Märkte an die neue rechtliche Gegebenheit.....	11
<b>5. Stellungnahmen des Finanzdepartements sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements.....</b>	<b>11</b>
<b>6. Regulierungsfolgenabschätzung .....</b>	<b>11</b>
<b>7. Antrag .....</b>	<b>12</b>

## 1. Wortlaut der Initiative

Den Text der Initiative geben wir in der Fassung wieder, wie er im Kantonsblatt Nr. 97 vom 19. Dezember 2001 veröffentlicht worden ist.

"Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten, die folgende unformulierte Initiative ein:

Am 11. Juli 1471 hat Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Regensburg dem angereisten Basler Bürgermeister Hannsen von Berenfels die Basler Herbstmesse für ewige Zeiten bewilligt. Auch heute noch - seit 530 Jahren - ist diese Veranstaltung weit über unsere Region bekannt und beliebt. Neben dem wirtschaftlichen Faktor - der Anlass finanziert sich durch die Teilnehmer selbst - sind die kulturellen, sozialen sowie touristischen Aspekte für unsere Stadt von zentraler Bedeutung. Wo kann eine bessere Integration stattfinden als dort, wo mehr als eine Million Besucher, von jung bis alt, Freude erleben dürfen? Jedoch: Die Zukunft der Basler Herbstmesse ist ungewiss, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert ist. Die Herbstmesse darf aber nicht verschwinden! Die Unterzeichneten verlangen deshalb, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt sind aufgefordert, gesetzliche Grundlagen über die Herbstmesse zu erlassen, welche namentlich folgende Regelungen enthalten:

- Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag. Auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren bis am Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.
- Der Kanton stellt die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung. In erster Linie sind dabei folgende Plätze und Strassenzüge vorzusehen: Der Petersplatz mit Bernoullistrasse, Spalengraben und Petersgraben, der Barfüsserplatz, der Münsterplatz, der Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal. Eine Verlegung von Teilen der Herbstmesse auf andere, gleichwertige Areale oder in gedeckte Hallen kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert."

## 2. Die Ausgangslage

### 2.1 Die Verordnung betreffend die Märkte in Basel vom 8. Oktober 1929

Zum Zeitpunkt des Zustandekommens der unformulierten Initiative war die Rechtsgrundlage für die Abhaltung der Herbstmesse nicht mehr die von Kaiser Friedrich III. für ewige Zeiten erteilte Bewilligung. Diese Bewilligung wurde mit der vom Basler Bürgermeister Johann Jakob Wettstein im Westfälischen Friedensvertrag vom 24. Oktober 1648 erreichten Unabhängigkeit der Stadt Basel und der übrigen eidgenössischen Kantone vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation obsolet. Rechtsgrundlage für die Abhaltung der Herbstmesse war damals § 1 Ziffer VIII der Verordnung betreffend die Märkte in Basel vom 8. Oktober 1929 (SG 562.320), wo es hiess:

§ 1. In Basel werden folgende Märkte abgehalten:

...

VIII. Die Messe einmal jährlich vom Samstag vor dem 30. Oktober bis am dritten darauf folgenden Sonntag abends auf den hierfür bestimmten Plätzen gemäss besonderer Ordnung.

Die genannte besondere Ordnung war damals die Mess- und Fronfastenmarktordnung für die Stadt Basel vom 8. Januar 1921 (SG 562.340). Diese bestimmte in § 1:

§ 1. Die Messe beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endigt am dritten darauf folgenden Sonntag. An der Warenmesse auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren noch am Montag und Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.

Im Weiteren bezeichnete die Mess- und Fronfastenmarktordnung in § 2 „die hierfür bestimmten Plätze“ wie folgt:

§ 2. Für die Messe werden folgende Plätze bestimmt:

a. Der Petersplatz und der Petersgraben als allgemeiner Verkaufsort für Buden, Stände und Tische; der Spalengraben insbesondere für Holz- und Küblerwaren; die Bernoullistrasse (Trottoir längs der Bibliothek) für Geschirr. Das Polizei- und Militärdepartement kann den Händlern auch andere ihm zur Verfügung stehende Plätze anweisen.

b. Der Barfüsserplatz und andere dem Polizei- und Militärdepartement zur Verfügung stehende Plätze für Schaubuden, Karussells, Schiessstände, Zuckerbäckereien.

## **2.2 Die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009**

Am 16. Juni 2009 hat der Regierungsrat diese Verordnung aus dem Jahre 1929 durch eine neue Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.320) ersetzt. Unter II. "Besondere Bestimmungen" (über einzelne Veranstaltungen) finden sich dort im 1. Abschnitt über die Basler Herbstmesse die folgenden Bestimmungen:

1. Abschnitt: Basler Herbstmesse

### *Begriff*

§ 15. Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, jährlich wiederkehrende öffentliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.

<sup>2</sup> Die Standorte der Basler Herbstmesse sollen auf die Basler Innerstadt konzentriert werden.

<sup>3</sup> Mit der Auswahl der Geschäfte, welche an der Basler Herbstmesse vertreten sind, soll unter Berücksichtigung des nationalen Charakters der Veranstaltung eine Attraktivitätssteigerung der Stadt Basel erreicht werden.

#### *Dauer*

§ 16. Die Basler Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag. Auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren bis am Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.

#### *Messestandorte*

§ 17. Die zur Durchführung der Basler Herbstmesse vom Kanton zur Verfügung gestellten Örtlichkeiten sind der Petersplatz mit Bernoullistrasse, der Spalen- und Petersgraben, der Barfüsserplatz, der Münsterplatz, der Claraplatz, der Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal.

#### *Messezeiten*

§ 18. Die Messezeiten für die einzelnen Standorte werden in einer Vorschrift der Vollzugsbehörde festgehalten.

### **3. Die unformulierte Initiative „zum Schutz der Basler Herbstmesse“**

#### **3.1 Zustandekommen und rechtliche Zulässigkeit**

Am 15. Mai 2007 hat die Staatskanzlei verfügt, dass die unformulierte Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ mit 3'488 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (Kantonsblatt Nr. 38 vom 23. Mai 2007) und überwies sie dem Regierungsrat am selben Tag.

Ausgehend vom Bericht des Regierungsrates vom 29. August 2007 (Nr. 070720.01) hat der Grosse Rat die unformulierte Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ am 17. Oktober 2007 für rechtlich zulässig erklärt.

#### **3.2 Berichterstattung durch und Auftrag an den Regierungsrat**

Auf das Schreiben des Regierungsrates vom 17. Oktober 2007 über die weitere Behandlung der Initiative hin hat der Grosse Rat am 7. November 2007 die unformulierte Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

In seinem Bericht vom 7. Mai 2008 hat der Regierungsrat zwar darauf verzichtet, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Er hat ihm aber beantragt, die unformulierte Initiative im Sinne von § 21 Abs. 2 IRG auszuformulieren. Der Grosse Rat hat diesem Antrag am 4. Juni 2008 stattgegeben und den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt.

In Erfüllung dieses Auftrages legen wir dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse vor mit dem Begehren, diesen zu genehmigen und gemäss § 21 Abs. 2 Satz 2 IRG den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen.

### **3.3 Das Anliegen der Initiative**

In ihrem Text geht die Initiative davon aus, dass die Zukunft der Basler Herbstmesse ungewiss ist, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert sei und verlangt, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Das Initiativbegehren zielt nicht darauf ab, Rechtsnormen über die Herbstmesse zu erlassen. Solche sind wie gesehen in der Form der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 bereits vorhanden, und wesentlich andere Rechtsnormen werden mit der Initiative nicht verlangt. Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten besteht vielmehr darin, die Regelungen betreffend die Durchführung der Basler Herbstmesse von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe zu erheben, angereichert um eine in der Verordnung noch nicht enthaltene Bestimmung darüber, welche Örtlichkeiten neben dem Petersplatz für die Herbstmesse zur Verfügung stehen sollen.

Gemäss geltender Rechtslage ist der Regierungsrat dafür zuständig, die für die Durchführung der Herbstmesse erforderlichen Örtlichkeiten zu benennen. So wurden zum Zeitpunkt des Zustandekommens der unformulierten Initiative in der alten Verordnung betreffend die Märkte in Basel vom 8. Oktober 1929 der Petersplatz und angrenzende Strassen sowie der Barfüsserplatz als Örtlichkeiten der Herbstmesse aufgeführt. Die in der Zwischenzeit erlassene neue Verordnung vom 16. Juni 2009 nennt neben diesen zusätzlich den Münsterplatz, den Claraplatz, den Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal als weitere Messestandorte. Mit der von den Initiantinnen und Initianten verlangten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sollen Veränderungen gerade hinsichtlich der Veranstaltungsorte erschwert werden. Gleichzeitig will die Initiative dem Regierungsrat aber nach wie vor die Möglichkeit einräumen, im Falle überwiegender öffentlicher Interessen und in Abweichung von den im Gesetz festgelegten Standorten auf gleichwertige alternative Standorte auszuweichen.

### **3.4 Würdigung der Initiative**

Die Basler Herbstmesse präsentiert sich heute als der grösste Jahrmarkt der Schweiz, mit einer landesweit konkurrenzlosen Vielfalt an Fahrbetrieben und originellen Verkaufsständen. Die Tradition der Herbstmesse, deren Geschichte im 15. Jahrhundert begann, ist mit ihrem Charakter als Innenstadt-Messe in Basel tief verwurzelt. Die Basler Herbstmesse hat ihr Gesicht während der Jahrhunderte immer wieder verändert und sich den Bedürfnissen und Umständen der Zeitläufe angepasst. Sie ist auf ihre ureigene Art immer zeitgerecht, jung und frisch geblieben. Seine einzigartige Geschichte hat den Brauch «Herbschtmäss» zu einem traditionellen Anlass geformt, der bereits von Anfang an auch schon viele Gäste aus dem In- und Ausland nach Basel brachte.

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht vom 7. Mai 2008 dargelegt, dass die in den letzten Jahren zur Verfügung gestandenen Plätze und Strassenzüge – mit Bedacht auf die starke Ausstrahlung der Herbstmesse für Stadt und Region – gesetzlich verankert werden sollen. Die Veränderung der Veranstaltungsorte werde dadurch in einem gewissen Masse erschwert, da bei einer Gesetzesänderung höhere Hürden zu nehmen sind als bei der Anpassung einer Verordnung. Die gesetzliche Verankerung entspreche einem Bedürfnis des Kantons Basel-Stadt als Veranstaltungsort der Herbstmesse, um diesen Anlass auszuzeichnen und gleichzeitig zu seinem langfristigen Erhalt beizutragen. Die Herbstmesse bildet die wichtigste Messe- oder Marktveranstaltung des Kantons. Daneben existieren aber auch verschiedene weitere staatlich durchgeführte Märkte und marktverwandte Veranstaltungen. Die gesetzliche Regelung im Kanton Basel-Stadt soll die hervorgehobene und besondere Stellung der Herbstmesse als wichtigster Jahrmarkt für den Kanton unterstreichen.

Wie alle Städte der Schweiz befindet sich aber auch Basel in einem steten Entwicklungsprozess. Notwendige städtebauliche Änderungen können die Nutzung der bisherigen Messeplätze vorübergehend oder allenfalls auch langfristig einschränken oder unmöglich machen. Die von den Initiantinnen und Initianten angeregte, in § 4 Abs. 2 des Entwurfs zu einem Gesetz über die Basler Herbstmesse statuierte Ausnahmeklausel wirkt diesen Bedenken als Korrektiv entgegen. Die gesetzliche Verankerung der regierungsrätlichen Kompetenz, bei überwiegenden Interessen auf gleichwertige Areale auszuweichen, führt gleichzeitig zu einer erhöhten demokratischen Legitimation solcher Entscheidungen.

#### **4. Der Entwurf zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse**

##### **4.1 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu einem im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetz über die Basler Herbstmesse**

Ziel des im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeiteten Gesetzes über die Basler Herbstmesse ist es, die mit der unformulierten Initiative verlangten, grundlegenden Bestimmungen über die Herbstmesse (selber) zu statuieren. Die Detailvorschriften sollen wie bis anhin auf Verordnungsstufe geregelt bleiben.

###### *Zu § 1            Zweck*

In § 1 Abs.1 wird mit der Bezeichnung „Kulturgut“ das in der unformulierten Initiative zum Ausdruck gebrachte Verständnis der Basler Herbstmesse als durch das Zusammenwirken von Behörden, Messestandbetreiberschaft und Publikum entstehende kulturelle, gesellschaftliche und touristische Traditionsveranstaltung zusammengefasst, die es durch dieses ausschliesslich die Basler Herbstmesse betreffende Gesetz zu erhalten und zu stärken gilt. Durch die Bestimmung des § 1 Abs. 2 wird ein erstes Hauptanliegen der unformulierten Initiative, dass "...die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird...", erfüllt.

Der Ursprung der Basler Herbstmesse führt auf den 11. Juli 1471 zurück. An diesem Tag wurde dem angereisten Basler Bürgermeister Hannsen von Berenfels von Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Regensburg die Basler Herbstmesse „für ewige Zeiten“ bewilligt. Im Jahre 2010 fand die 540. Ausgabe der Basler Herbstmesse statt. Sie ist in ihrer Art, Grösse und Tradition einmalig auf der ganzen Welt. Mit über 500 Geschäften präsentierte sich die Basler Herbstmesse im Jahre 2010 so gross wie noch nie. Was unter der Basler Herbstmesse zu verstehen ist, wird in § 1 Abs. 3 umschrieben. § 1 Abs. 4 ist selbsterklärend.

#### Zu § 2            Grundsätze

Es ist Sache des zuständigen Departementes, die zuständige Behörde zu bezeichnen.

a) "...macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt..."

Es ist die Aufgabe der zuständigen Behörde, der Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Stadtentwicklung und Standortmarketing des Präsidialdepartementes, die Basler Herbstmesse durch Werbung bekannt zu machen und die Öffentlichkeit über das Stattfinden dieser Veranstaltung zu informieren.

b) "...führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch..."

Schon seit längerem wird die Basler Herbstmesse nicht nur auf öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, sondern auch auf Flächen, die von Privatpersonen zur Verfügung gestellt und durch die zuständige Behörde hinzugemietet werden. Dem wird nun auf Gesetzesebene Rechnung getragen.

Im Jahre 2009 wurden Bewilligungen für 477 Stände erteilt. Nicht eingerechnet sind dabei die Boxkästen, die in ihrer Anzahl nach dem zur Verfügung stehenden Platz variieren.

c) "...berücksichtigt ihren traditionellen Charakter..."

Innovation und zeitgemässe Platzkonzepte einerseits zeichnen die Basler Herbstmesse aus; andererseits ist es wichtig, dass der traditionelle Charakter gewährleistet ist und weiterhin auch Geschäfte zugelassen werden, die in ihrer Geschichte typisch für die Basler Herbstmesse sind.

d) "...sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist..."

Die Basler Herbstmesse zeichnet sich als Innerstadtmesse dadurch aus, dass die acht verschiedenen Messeplätze zu Fuss und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sind. Die Basler Herbstmesse muss zudem für die gesamte Bevölkerung der Stadt Basel sowie für ihre Besucherinnen und Besucher gut erreichbar sein.

### *Zu § 3            Zeit und Dauer*

Gemäss dem Anliegen der Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ werden der traditionelle Termin und die traditionelle Dauer der Basler Herbstmesse durch das Gesetz festgelegt.

### *Zu § 4            Orte*

Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 1 wird ein zweites Hauptanliegen der unformulierten Initiative, nämlich „...dass der Kanton die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung stellt...“, erfüllt. Die hier in § 4 Abs. 1 aufgeführten Örtlichkeiten sind die, die im Initiativtext ausdrücklich genannt werden.

Ein weiteres Anliegen der unformulierten Initiative: „Eine Verlegung von Teilen der Herbstmesse auf andere, gleichwertige Areale oder in gedeckte Hallen kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert...“, wird durch diesen § 4 Abs. 2 erfüllt.

### *Zu § 5            Bewilligung*

Die Benützung der Allmend von öffentlichen Strassen und Plätzen durch das Betreiben eines Standes während zwei Wochen ist nicht mehr schlichter Gemeingebrauch, für den es keine Bewilligung braucht, sondern gesteigerter Gemeingebrauch. Für gesteigerten Gemeingebrauch braucht es eine Bewilligung einer Behörde des zuständigen Departements, was hier in § 5 Abs. 1 statuiert wird.

Die Erteilung einer Bewilligung ist eine Verfügung. Das Verfahren, in dem Verfügungen erlassen werden, ist in den Bestimmungen der §§ 38 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz; SG 153.100) geregelt. Diese Regeln bilden auch für das Bewilligungsverfahren die gesetzliche Grundlage. Gestützt auf § 47 Abs. 2 des Organisationsgesetzes ist etwa die Behörde, die eine Bewilligung zum Betrieb eines Standes, etwa einer Bahn, entzieht, befugt, einem allfälligen Rekurs, der gegen die Verfügung über den Entzug der Bewilligung erhoben wird, die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn dies etwa im Interesse der Sicherheit der Bahnbenutzerinnen und Bahnbenutzer und der übrigen Messebesucherschaft geboten ist.

Auf Verordnungsebene sind somit lediglich für die Basler Herbstmesse zutreffende Besonderheiten zu regeln. § 5 Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, das Bewilligungsverfahren in einer Verordnung zu regeln, was er in der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 mit den Bestimmungen der §§ 4 ff. bereits getan hat.

In einer Stellungnahme vom 14. November 2008 zu einem ersten Gesetzesentwurf hatte das frühere Baudepartement festgehalten, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 (Allmendgesetz, SG 724.100) zu berücksichtigen sind, wenn der Regierungsrat in einer Verordnung das Verfahren regelt, in dem Standplätze bewilligt und zugeteilt werden. Dementspre-

chend wird in § 5 Abs. 2 festgehalten, dass der Regierungsrat beim Erlass der Verordnung die Bestimmungen des Allmendgesetzes berücksichtigt (vgl. aber § 1 Abs. 3 des Allmendgesetzes). Für die Bewilligung von Standplätzen, die auf Flächen zu stehen kommen, die nicht Allmend sind, sondern von Privatpersonen für die Basler Herbstmesse zur Verfügung gestellt werden – wie etwa die Hallen der Messe Basel, – vermag das Allmendgesetz nicht massgebend zu sein.

#### *Zu § 6            Gebühren*

§ 6 Abs. 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Bewilligung zum Betreiben eines Standes auf der Basler Herbstmesse.

§ 6 Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat, die Höhe der Gebühren in einer Verordnung festzusetzen, was er in der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG 562.350) in § 1 Ziff. 1 für die Basler Herbstmesse bereits getan hat. § 6 Abs. 2 bestimmt aber selber auf Gesetzesebene die Kriterien, die für die Festsetzung der Höhe der Gebühren massgebend sind.

#### *Zu § 7            Aufsicht*

Das zuständige Departement wird durch § 7 mit der Aufsicht über die Basler Herbstmesse betraut. Es führt die Aufsicht im Rahmen der gesamten Rechtsordnung, insbesondere im Rahmen des Gesetzes über die Basler Herbstmesse und der darauf gestützten, vom Regierungsrat erlassenen Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel.

Während das Gesetz selber in § 3 Zeit und Dauer der Basler Herbstmesse bestimmt, legt das zuständige Departement gestützt auf § 7 die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden.

§ 7 ermächtigt das zuständige Departement, weitere Einzelheiten zu regeln, allerdings nicht auf Vorrat, sondern nur dann, wenn ein öffentliches Interesse an deren Regelung besteht.

#### *Zu § 8            Rechtspflege*

Für die Rechtspflege verweist § 8 auf die Bestimmungen des Organisationsgesetzes.

## **4.2 Publikation, Referendum und Wirksamkeit**

Über die Behandlung unformulierter Initiativen bestimmt § 21 IRG folgendes:

### *Behandlung unformulierter Initiativen*

**§ 21.** Ist die Initiative unformuliert im Sinne von § 2, so hat der Grosse Rat aufgrund des Berichtes (des Regierungsrates) zu beschliessen, ob er sie ausformulieren will oder nicht.

<sup>2</sup> Will er sie ausformulieren, so beschliesst er eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt. Diese ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Wird die Initiative zurückgezogen, so unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, sofern es sich nicht um eine Änderung der Kantonsverfassung handelt.

<sup>3</sup> Will er sie nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat kann ihr dabei einen unformulierten oder formulierten Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Wenn der Grosse Rat das im Sinne der unformulierten Initiative ausgearbeitete Gesetz über die Basler Herbstmesse beschliesst, ist nach § 21 Abs. 2 IRG zu verfahren und das Gesetz den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass die unformulierte Initiative zurückgezogen wird, ist das Gesetz nochmals zu publizieren, damit mit der Publikation die Referendumsfrist zu laufen beginnt. Wenn die Stimmberechtigten das Gesetz annehmen, wird es rechtskräftig und auf den gleichen Zeitpunkt hin wirksam.

#### **4.3 Anpassung der Verordnung betreffend Messen und Märkte an die neue rechtliche Gegebenheit**

In das neue Gesetz über die Basler Herbstmesse wurden Bestimmungen aus der geltenden Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 aufgenommen. Wenn das neue Gesetz in Rechtskraft getreten ist, wird darum die Verordnung durch den Regierungsrat an diese neue rechtliche Gegebenheit anzupassen sein.

### **5. Stellungnahmen des Finanzdepartements sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements**

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 wurde eingeholt. Der Erlass des Gesetzes über die Basler Herbstmesse hat keine finanziellen Auswirkungen.

Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme des vorliegend unterbreiteten Grossratsbeschlusses betreffend das Gesetz über die Basler Herbstmesse in die Gesetzessammlung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

### **6. Regulierungsfolgenabschätzung**

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sind Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den

volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

Der Erlass des vorliegend vorgeschlagenen Gesetzes über die Basler Herbstmesse löst bei den Unternehmen keinerlei Mehrbelastungen aus, da daraus keine inhaltlichen Änderungen der Abläufe resultieren. Im Gegenteil besteht für die betroffenen Unternehmen in Zukunft mehr Planungssicherheit hinsichtlich Datum und Ort der Durchführung. Eine Verdrängung der Veranstaltung wird damit zudem erschwert. Neben der Basler Bevölkerung profitiert somit auch die Wirtschaft von einer langfristigen Sicherung des Anlasses.

## 7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Bericht des Regierungsrates zur unformulierten Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ wird zur Kenntnis genommen.
  2. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über die Basler Herbstmesse wird zugestimmt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen:

Entwurf eines Grossratsbeschlusses betreffend Gesetz über die Basler Herbstmesse

## Grossratsbeschluss

betreffend

### Gesetz über die Basler Herbstmesse

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausformulierung der unformulierten Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0720.04 vom [Hier Datum eingeben] und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 07.0720.05 vom [Hier Datum eingeben], beschliesst:

#### *Zweck*

**§ 1.** Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken.

<sup>2</sup> Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süsswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.

<sup>4</sup> Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und das für die Durchführung der Basler Herbstmesse zuständige Departement zu bezeichnen.

#### *Grundsätze*

**§ 2.** Die Behörde des zuständigen Departements

- a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt,
- b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch,
- c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter,
- d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.

### *Zeit und Dauer*

**§ 3.** Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag; auf dem Petersplatz, der Bernoullistrasse, dem Spalengraben und dem Petersgraben endet sie am dritten darauf folgenden Dienstag.

### *Orte*

**§ 4.** Die Basler Herbstmesse findet statt auf

- a) dem Petersplatz,
- b) der Bernoullistrasse,
- c) dem Spalengraben,
- d) dem Petersgraben,
- e) dem Barfüsserplatz,
- f) dem Münsterplatz,
- g) dem Messeplatz,
- h) der Rosentalanlage und
- i) dem Kasernenareal

und überdies auf Flächen, die von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist berechtigt, einzelne der genannten Orte durch andere, für die Basler Herbstmesse gleich geeignete Orte zu ersetzen oder die Basler Herbstmesse von einzelnen der genannten Orte auf dafür zur Verfügung gestellte private Flächen wie etwa gedeckte Hallen zu verlegen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen an einzelnen der genannten Orte angeboten werden.

### *Bewilligung*

**§ 5.** Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Behörde des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.

### *Gebühren*

**§ 6.** Das zuständige Departement erhebt für die mit der Erteilung und dem Entzug der Bewilligung in Zusammenhang stehenden Verwaltungshandlungen Gebühren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der für die einzelnen Verwaltungshandlungen zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung. Massgebend für die Festsetzung der Höhe der Gebühren sind

- a) die Grösse des Standes,
- b) die Dauer der Bewilligung und
- c) der Aufwand für die Verwaltungshandlungen.

*Aufsicht*

**§ 7.** Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, und regelt weitere Einzelheiten, sofern ein öffentliches Interesse an deren Regelung besteht.

*Rechtspflege*

**§ 8.** Wer von einer auf dieses Gesetz gestützten Verfügung betroffen ist, ist berechtigt, dagegen nach den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 Rekurs zu erheben.

*Publikation, Referendum und Wirksamkeit*

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Es ist, falls die unformulierte Initiative zurückgezogen wird, nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

# Gesetz über die Basler Herbstmesse

Vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausformulierung der unformulierten Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0720.04 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~ und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 07.0720.05 vom ~~Tag~~ ~~Monat~~ ~~Jahr~~, beschliesst:

## Zweck

**§ 1.** Dieses Gesetz will die Stadt Basel als Veranstaltungsort für das Kulturgut „Basler Herbstmesse“ erhalten und stärken.

<sup>2</sup> Die Basler Herbstmesse wird jährlich durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Basler Herbstmesse ist eine traditionelle, im regionalen und nationalen Brauchtum verankerte, frei zugängliche Veranstaltung, an der Fliegende Bauten, Spiel- und Schiessgeschäfte, Handels- und Handwerksstände, Verpflegungs- und Süsswarenstände betrieben und Waren und Lebensmittel ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilgeboten werden. Sie richtet sich an die Basler Bevölkerung sowie die Besucherinnen und Besucher der Stadt Basel als Zielpublikum.

<sup>4</sup> Dieses Gesetz ermächtigt den Regierungsrat, in einer Verordnung die für die Durchführung der Basler Herbstmesse erforderlichen Bestimmungen zu erlassen und das für die Durchführung der Basler Herbstmesse zuständige Departement zu bezeichnen.

## Grundsätze

**§ 2.** Die Behörde des zuständigen Departements

- a) macht die Basler Herbstmesse einer breiten Öffentlichkeit bekannt,
- b) führt sie auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellten Flächen durch,
- c) berücksichtigt ihren traditionellen Charakter,
- d) sorgt dafür, dass sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und für behinderte und betagte Menschen erreichbar ist.

## Zeit und Dauer

**§ 3.** Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag; auf dem Petersplatz, der Bernoullistrasse, dem Spalengraben und dem Petersgraben endet sie am dritten darauf folgenden Dienstag.

## *Orte*

**§ 4.** Die Basler Herbstmesse findet statt auf

- a) dem Petersplatz,
- b) der Bernoullistrasse,
- c) dem Spalengraben,
- d) dem Petersgraben,
- e) dem Barfüsserplatz,
- f) dem Münsterplatz,
- g) dem Messeplatz,
- h) der Rosentalanlage und
- i) dem Kasernenareal

und überdies auf Flächen, die von Privatpersonen dafür zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist berechtigt, einzelne der genannten Orte durch andere, für die Basler Herbstmesse gleich geeignete Orte zu ersetzen oder die Basler Herbstmesse von einzelnen der genannten Orte auf dafür zur Verfügung gestellte private Flächen wie etwa gedeckte Hallen zu verlegen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist berechtigt, in einer Verordnung zu bestimmen, dass bestimmte Warengattungen und Dienstleistungen an einzelnen der genannten Orte angeboten werden.

## *Bewilligung*

**§ 5.** Wer auf der Basler Herbstmesse einen Stand betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung der zuständigen Behörde des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Allmendgesetzes in einer Verordnung das Verfahren, in dem Bewilligungen erteilt und entzogen werden.

## *Gebühren*

**§ 6.** Das zuständige Departement erhebt für die mit der Erteilung und dem Entzug der Bewilligung in Zusammenhang stehenden Verwaltungshandlungen Gebühren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der für die einzelnen Verwaltungshandlungen zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung. Massgebend für die Festsetzung der Höhe der Gebühren sind

- a) die Grösse des Standes,
- b) die Dauer der Bewilligung und
- c) der Aufwand für die Verwaltungshandlungen.

## *Aufsicht*

**§ 7.** Das zuständige Departement beaufsichtigt die Basler Herbstmesse, legt die Tages- und Nachtzeiten fest, während denen die Stände an den einzelnen Orten betrieben werden, und regelt weitere Einzelheiten, sofern ein öffentliches Interesse an deren Regelung besteht.

### *Rechtspflege*

**§ 8.** Wer von einer auf dieses Gesetz gestützten Verfügung betroffen ist, ist berechtigt, dagegen nach den Bestimmungen der §§ 41 ff. des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 Rekurs zu erheben.

### *Publikation, Referendum und Wirksamkeit*

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Es ist, falls die unformulierte Initiative zurückgezogen wird, nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Es wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.





## Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

### Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

#### I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

*Die Basler Herbstmesse fand im Jahre 1471 zum ersten Mal statt. In ihrer mittlerweile 541-jährigen Geschichte als Innenstadtmesse nahm sie grossen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einfluss auf die Entwicklung der Stadt Basel. Die Durchführung der Basler Herbstmesse soll in ihrer bestehenden Grösse langfristig gesichert werden. Die stetigen baulichen Veränderungen in der Stadt Basel zwangen die Basler Herbstmesse in der jüngsten Vergangenheit dazu, immer wieder neue Standorte zu suchen. Da die Nutzungsmöglichkeiten von geeigneten Standorten in der Basler Innenstadt beschränkt sind, sieht die Basler Gesellschaft die langfristige Zukunft der Basler Herbstmesse als nicht gesichert an. Ein Gesetz über die Basler Herbstmesse soll die Basler Herbstmesse in eine gesicherte Zukunft führen. Da das Gesetz die Standorte der Basler Herbstmesse namentlich festlegt, wird eine Verdrängung der Basler Herbstmesse erschwert. Daher betrachten wir die staatliche Intervention als gerechtfertigt.*

*Auf den Bericht des Regierungsrates Nr. 07.0720.01 vom 29. August 2007 hat der Grosse Rat die unformulierte Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ am 17. Oktober 2007 für rechtlich zulässig erklärt. In ihrem Text geht die Initiative davon aus, dass die Zukunft der Basler Herbstmesse ungewiss ist, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert ist, und verlangt, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Das Anliegen der Initiative besteht also darin, die Rechtsnorm über die Durchführung der Basler Herbstmesse von der Verordnungsstufe auf die Gesetzesstufe zu erheben.*

*Auf den im Bericht des Regierungsrates vom 7. Mai 2008 gestellten Antrag hat der Grosse Rat am 4. Juni 2008 beschlossen, die Initiative im Sinne von § 21 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (131.100) auszuformulieren, und den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die Umsetzung der unformulierten Initiative beauftragt.*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

*Durch die Anzahl Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland, welche an die Basler Herbstmesse kommen, profitiert die gesamte Wirtschaft der Basler Innstadt von dieser Veranstaltung. Zudem ist die Basler Herbstmesse in der Basler Bevölkerung tief verankert und stellt für diese Lebensqualität dar. Sowohl die Wirtschaft als auch die Gesellschaft profitieren daher von einer langfristigen Sicherung der Basler Herbstmesse.*

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

*Die Basler Herbstmesse ist für die gesamte schweizerische Schausteller- und Markthändler Branche der wichtigste Anlass im Jahr und daher von grösster Bedeutung. Eine Reduzierung der Grösse der Basler Herbstmesse hätte auch auf die Umsätze und damit auf die Existenz der Schausteller- und Markthändler negative Auswirkungen.*

## **II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen**

### **Unternehmen**

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- Finanzielle?
  - Administrative?
  - Weitere?

*Ein Gesetz über die Basler Herbstmesse löst bei keinem Unternehmen weder finanzielle noch administrative oder andere Mehrbelastungen aus. Grund ist, da sich im Ablaufprozess keine Änderungen ergeben. Neu ist lediglich, dass die Herbstmesse nicht nur nach einer Verordnung sondern auch nach einem Gesetz organisiert wird. Die Inhalte der Abläufe für Unternehmungen werden nicht verändert. Die in §6 Abs. 2 des neuen Gesetzesentwurfs festgelegte Berechnungsgrundlage für Gebühren wurde am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt und wurde unabhängig von der Gesetzesvorlage erarbeitet. Die neue Gesetzesvorlage nimmt somit die bestehende Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 auf und hat keine*

*Veränderung der Gebühren zur Folge.*

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

*Nein, da alle Bewerbungen gleich behandelt werden*

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

*Es existieren keine Mehrbelastungen*

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Der unternehmerische Handlungsspielraum für die Unternehmen, die sich für die Basler Herbstmesse bewerben, bleibt gleich, da keine inhaltlichen Änderungen der Abläufe vorgenommen werden.*

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

*Nein, alle Bewerberinnen und Bewerber nehmen auch an Jahrmärkten und Vergnügungsmessen ausserhalb der Region Basel teil, da diese nicht zeitgleich stattfinden. Es findet zum Zeitpunkt der Basler Herbstmesse keine vergleichbare Konkurrenzveranstaltung innerhalb der Schweiz statt.*

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

*Alle Bewerberinnen und Bewerber sind gleichermassen von der Existenz eines Gesetzes über die Basler Herbstmesse betroffen.*

### **Arbeitnehmende**

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

*Nein, da der Ablaufprozess im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert wird.*

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

*Durch die langfristige Sicherung der jetzigen Grösse der Basler Herbstmesse, werden auch die Arbeitsplätze von denjenigen Arbeitnehmenden gesichert, welche an den Geschäften der Basler Herbstmesse arbeiten.*

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

*Es entstehen keine Kosten für Arbeitnehmende.*

### **Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)**

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

*Die Kunden/Kundinnen sowie Lieferanten/Lieferantinnen der Basler Herbstmesse sind vom Vorhaben, die Basler Herbstmesse in einem Gesetz zu regeln, nicht betroffen, da sich der Ablaufprozess im Vergleich zur Regelung auf Verordnungsstufe nicht ändert. Als betroffene Gruppen sind diejenigen zu bezeichnen, welche auf öffentlichem Grund bauliche Veränderungen vornehmen möchten. Gemäss der Gesetzesvorlage kann der Regierungsrat die genannten Orte durch gleich geeignete Orte ersetzen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.*

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

*Anhand der Vergangenheit ist deutlich sichtbar, dass die öffentlichen Plätze stetig baulich verändert wurden. Solche Veränderungen können zur Folge haben, dass die Plätze zur Durchführung der Basler Herbstmesse nicht mehr geeignet sind. Um eine Verdrängung der Basler Herbstmesse durch bauliche Veränderungen zu verhindern, sieht die Gesetzesvorlage in § 4 Abschnitt 2 vor, dass der Regierungsrat dazu berechtigt ist, einzelne der festgelegten Standorte durch andere, für die Basler Herbstmesse gleich geeignete Orte zu ersetzen oder die Basler Herbstmesse von einzelnen der genannten Orte auf dafür zur Verfügung gestellte private Flächen wie etwa gedeckte Hallen zu verlegen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Bauliche Änderungen können also dann vorgenommen werden, wenn die Zukunft der Basler Herbstmesse gesichert ist.*

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

*Die Handhabung der Standorte der Basler Herbstmesse und der Umgang mit den entsprechenden Plätzen ist klar geregelt.*

### III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Die Bedingungen, als Geschäftsbetreiber bei der Basler Herbstmesse tätig sein zu können, verändern sich nicht.*

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

*Die Einführung eines Gesetzes für die Basler Herbstmesse kann sich nicht negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken, da sich die Bedingungen nicht ändern.*

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

*Das Auswahlverfahren zur Teilnahme an der Basler Herbstmesse wird nicht verändert, daher führt die Einführung des Gesetzes zu keiner Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen, da diese zurzeit nicht besteht.*

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

*Baselstädtische Unternehmen erhalten keine Vorteile gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist.*

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

*Weitere Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die sich von den heutigen unterscheiden sind keine zu erwarten, da sich der Ablaufprozess nicht ändert.*

### IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

*Ja, das Gesetz ist kurzgehalten und leicht verständlich.*

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

*Die Einführung des Gesetzes betrachten wir als benutzerfreundlich.*

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

*Es entstehen Doppelspurigkeiten in Bezug auf die Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel.*

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

*Bei den Passagen, in denen sich das Gesetz und die Verordnung überschneiden, wird in der Verordnung eine Änderung durch das Streichen dieser Passagen vorgenommen, sobald das Gesetz vom Grossen Rat angenommen wurde.*

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

*Es gibt keine parallelen Verfahren beim Bund oder im Kanton.*

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

*Das Gesetz soll nicht zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden, da die zeitlich unlimitierte Regelung auf Verordnungsstufe bereits in Kraft ist.*

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

*Das Initiativkomitee "Zum Schutz der Basler Herbstmesse" wurde laufend informiert, ebenso nahm das damalige Baudepartement des Kantons Basel-Stadt Stellung zur Einführung eines Gesetzes.*

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

*Da sich keine Änderungen im Prozessablauf ergeben, genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Basler Herbstmesse.*

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

*Es sind keine weiteren Aspekte denkbar, die es in Bezug auf die Zweckmässigkeit und Effizienz betreffend dem Gesetz zu beachten gilt.*

## V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

*Da die Verordnung bereits besteht, wäre die alternative Regelung, dies dabei zu belassen. Der Grosse Rat hat jedoch die Initiative "Zum Schutz der Basler Herbstmesse" an den Regierungsrat zur Ausformulierung überwiesen, daher wird der Gesetzesentwurf eingereicht.*

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

*Nein, für die Betroffenen ändert sich der Prozessablauf nicht.*

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

*Die Tätigkeiten der Fachstelle Messen und Märkte werden bereits durch die vom Regierungsrat einberufene Konsultativkommission Messen und Märkte beraten.*

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

*Der Gesetzesentwurf wurde auf die notwendigsten Paragraphen reduziert.*

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

*Da für die Unternehmungen kein zusätzlicher Aufwand entsteht, sind keine Alternativen in der Umsetzung nötig.*

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

*Da keine alternativen Regelungen möglich sind, sind auch keine bisher nicht genannten Aspekte denkbar.*

**In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.**